

HGD



HOTELIER-VEREIN DAVOS

STATUTEN

vom 30. Juni 2015



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen "Hotelier-Verein Davos", in der Folge Verein oder Sektion genannt, besteht eine Sektion des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV).

Die Sektion ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Davos.

Die Sektion umfasst das Gebiet der Gemeinde Davos.

Artikel 2 **Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder, sie in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen im SHV, im HVGR und auf lokaler Ebene zu vertreten sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Artikel 3 **Verhältnis zum SHV und HVGR**

Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des SHV und des HVGR. Sie setzt sich dafür ein, dass die verbindlichen Bestimmungen des SHV und des HVGR von den Mitgliedern eingehalten werden.

Die Sektion unterstützt den SHV und den HVGR in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im übrigen ist die Sektion unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen für die Sektionen nicht an die Statuten und Reglemente des SHV und HVGR gebunden.

Artikel 4 **Finanzen, Haftung**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Erlöse aus Dienstleistungen
- d) Zinsen



Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Mitglieder mit mehreren Betrieben bezahlen den Beitrag pro Betriebseinheit.

Für besondere Zwecke können von der Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Artikel 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- a) Hotels
- b) Restaurants
- c) Weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurations-Branche, wie Pensionen, Herbergen, Unterkünfte, institutionelle Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplätze, Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und der Systemgastronomie
- d) Unternehmen verwandter Branchen, welche zu einem Teil auch Beherbergungs- und Restaurations-Leistungen erbringen, wie Kliniken, Spitäler, Heime, Internate
- e) Geschäftsstellen von Hotel- und Restaurantgruppen und Kooperationen von Gemeinschaftsverpflegung und Systemgastronomie, sowie Anbieter in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur, Kongress- und Messewesen, welche zur Auslastung von Hotels und Restaurants beitragen
- f) Persönliche Mitglieder: Ehemalige Hoteliers und Personen welche in besonderer Nähe zur Hotellerie stehen oder selbst in einem Unternehmen der Kategorie a) bis e) tätig sind
- g) Ehrenmitglieder
- h) Passiv- oder Partnermitglieder



Mitgliedschaft der Kat. a) Hotels:

Mitglied der Sektion Davos kann nur werden, wer Mitglied im SHV und HVGR ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Kat. h) "Passiv- oder Partnermitglieder".

Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand der Sektion aufgenommen. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Für die Mitglieder der Kat. a) und b) richten sich die Beiträge nach Massgabe von Hotelzimmern, Betten oder Betriebsgrösse. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft

Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Geschäftsjahr mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen endet mit dem Erlöschen der Firma und bei natürlichen Mitgliedern mit deren Ableben. Verfallene Beiträge werden nicht erstattet.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten respektive die Interessen des Vereins.

Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

III. VEREINSORGANE

Artikel 10 **Gliederung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Artikel 11 **Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann kein weiteres Mitglied vertreten.

Mitglieder mit mehreren Betriebseinheiten haben pro beitragszahlende Einheit eine Stimme.

Pro Betrieb sind höchstens der Vertreter des Betriebes und ein weiteres mit dem Betrieb verbundenes "persönliches Mitglied" stimmberechtigt. Kollektiv-Mitglieder der Kategorien c) bis e) verfügen nur über eine Stimme.

Artikel 12 **Weitere Teilnehmer**

Sämtliche Mitglieder der Sektion sind zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie kein Stimm- und Antragsrecht haben.

Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Teilnehmer zu behandeln.

Artikel 13 **Durchführung**



Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich mindestens 10 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Ueber die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Artikel 14 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor Abhaltung schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen Generalversammlung gewünscht wird. Später eingehende Anträge, die nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden können, sind an der nächstfolgenden Versammlung zu behandeln.

Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Generalversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Ueber diese kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand dem Antrag zustimmt. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Vereins, ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand oder mindestens 10 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit obsiegt der Vorschlag des Vorstandes.

Artikel 17 **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Änderung und Ergänzung der Statuten
- h) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten

B) Vorstand

Artikel 18 **Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5-7 Mitgliedern. Der Präsident muss überdies Mitglied im SHV und HVGR sein.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einer Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig, wobei eine Amtszeitbeschränkung von insgesamt neun Jahren besteht. Dabei werden die Jahre als gewöhnliches Vorstandsmitglied nicht mitgerechnet.

Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Artikel 19 **Aufgaben und Kompetenzen**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- d) Vorlage des Jahresberichts an die Generalversammlung
- e) Ernennung von Vereinsvertretern in andere Organisationen
- f) Wahl des Vizepräsidenten
- g) Wahl der Delegierten (5) in die Schweizer Schneesportschule Davos
- h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den HVGR
- i) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung aller anfallenden Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- k) Vorbereitung der Generalversammlung
- l) Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben: Fr 5'000.--
- m) Anstellung von Geschäftsführer, Sekretär, Kassier, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen

Artikel 20 **Einberufung der Vorstandssitzung**

Der Vorstand wird von seinem Präsidenten, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen, zu Sitzungen einberufen. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist grundsätzlich obligatorisch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen zählen nicht. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Artikel 21 **Auslagenersatz**

Die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Sekretär haben Anspruch auf die effektiven Barauslagen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt und auf ein vom Vorstand festzusetzendes Taggeld. Diese Entschädigungen werden auch für die Teilnahme an Konferenzen mit Behörden und anderen Organisationen ausgerichtet. Der Vorstand erlässt ein Spesen- und Taggeld-Reglement.



Artikel 22 **Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes.

Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

C) Delegierte

Artikel 23 **Delegierte (5) in die Schweizer Schneesportschule Davos**

Die Delegierten (5) in die Schweizer Schneesportschule Davos werden vom Vorstand gewählt.

Die Delegierten vertreten die Meinung der Sektion.

Artikel 24 **Delegierte im HVGR**

Delegierte und Ersatzdelegierte im HVGR werden vom Vorstand gewählt.

Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung der Sektion, haben jedoch kein gebundenes Mandat.

D) Rechnungsrevisoren

Artikel 25 **Organisation und Aufgaben**

Zwei gewählte Mitglieder kontrollieren im Auftrag der Generalversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Betriebsrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 26 **Vertretung nach aussen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied oder ein Vorstandsmitglied mit dem Sekretär kollektiv zu zweien.

Artikel 27 **Statutenänderung**

Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

Artikel 28 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB)
- b) Aus anderen Gründen erfolgt die Auflösung, wenn in einer Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen eine solche beschliessen. Enthaltungen zählen nicht.

Artikel 29 **Liquidation**

Ist die Auflösung von der Generalversammlung beschlossen worden, so werden zwei Liquidatoren durch diese bestimmt. Sie haben die Liquidation gemäss Gesetz durchzuführen und einer innert sechs Monaten einzuberufenden Generalversammlung Antrag über die endgültige Liquidation zu stellen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 30 **Fusion**

Die Fusion des Vereins mit einem Verband kann nur erfolgen, wenn in einer Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen eine solche beschliessen. Enthaltungen zählen nicht.



Das Vereinsvermögen fließt dem Verein zu, welcher die Aufgaben der Sektion übernimmt.

Artikel 31 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Dezember 2001.

Davos, den 19. August 2015

Der Präsident:

Der Sekretär:

Toni Morosani

Georg Mattli